

Am t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 145. Dienstag den 8. December 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1903. (2) Nr. 25825.

E u r r e n d e
des k. k. illyr. Landes-Guberniums.
Bestimmungen, wann einem Zeugenführer anstatt eines vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwei oder mehrere Zeugen aufzuführen gestattet sey. — Seine Majestät haben über die Frage, ob, wenn durch Beurtheil zugelassenen Zeugen vor deren Abhörung versterben sollten, die Zahl der zu substituierenden Zeugen durch jene der mittlerweile verstorbenen Zeugen bedingt werden solle oder nicht, mit allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. zu gestatten geruhet, daß zur Erläuterung des §. 221 der galizischen Gerichtsordnung und des §. 211 des Regolamento Generale Folgendes festgesetzt werde: Dem Zeugenführer können anstatt eines, vor dem Verhöre verstorbenen Zeugen auch zwei oder mehrere Zeugen aufzuführen in dem Falle gestattet werden, wenn entweder der dem Zeugenführer durch den Tod eines Zeugen entgangene Beweis sich nur auf diese Art ersetzen läßt, oder wenn die Umstände eintreten, welche den Zeugenführer zu dem Gesuche um eine Einsetzung in den vorigen Stand zur Beibringung neuer Beweismittel berechtigen. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit hohen Hofkanzleidcretes vom 25. December l. J., Zahl 34141, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 9. November 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1860. Nr. 24079.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 2. und 27. September d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Dem Georg Lechner, bürgl. Sattlermeister, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 379, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an Wagenfenstern, die bei jeder Gattung von Wagen angebracht werden können, und durch welche die Zugluft und der durch das Fahren verursachte Lärm hintangehalten werden. — 2. Dem Spörlin und Zimmermann, k. k. privil. und Hof-Papiertapeten-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 368, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer mechanischen Vorrichtung verschiedenartige Streifen in einer oder in mehreren Farben, auf Papier oder gewebten Stoffen zu erzeugen. — 3. Dem Alois Hauswirth, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 815, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Papier-Dolaten, wodurch dieselben schöner, reiner, glanzvoller und haltbarer, als die bisher bekannten, werden. — 4. Dem H. D. Luz und S. Dobbs, Mechaniker, wohnhaft in Brünn, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Haken und Haspen, oder sogenannten Drehen von jedem Metalle, erstere mit Federn, wodurch das freiwillige Aufgehen verhindert werde, dann in der Erzeugung von Stecknadeln jeder Art und Größe mit halbrunden festen Köpfen, woran die Spitzen nicht wie gewöhnlich angeschliffen seyen, sondern gleichzeitig mit der Ma-

schöne gemacht werden. — 5. Dem Johann Reinhard, befugten Anstreicher und Farbenhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 633, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Bereitung des Firnisses, wodurch derselbe einen kopalähnlichen Glanz erhalte, schöner, klarer und haltbarer sey, dann billiger zu stehen komme, als der bisher erzeugte Firnis. — 6. Dem Johann Falta, Desenerzeuger, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 111, und dem Joseph Kramel, Knöpsmacher, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 301, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, den Hornklauen-Knöpfen einen dem Eodrington und andern Stoffen ähnlichen Ueberzug zu geben, wodurch die Knöpfe dauerhafter werden und ein schöneres Aussehen erhalten. — 7. Dem Ludwig Messer, bürgerl. Lack- und Firnisfarbenerzeuger, wohnhaft in Graz, Andrágasse, Nr. 860, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung des Delfirnisses, wodurch derselbe schneller trockne, als der gewöhnliche Firnis, mit jeder Farbe verrieben werden könne, viel fester und dauerhafter, dann auf Blech, Eisen und Holz anwendbar werde, das Rosten verhüte, die Gebäude vor dem Einflusse der Witterung schütze, einen schönen Glanz habe, in der Anwendung einem fetten Kopalfirnis ganzgleich, im Preise aber weit billiger zu stehen komme. — 8. Dem Bernhard Heyd, bürgerl. Gelbgießereimeister, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 52, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, wodurch Buchstaben und Ziffer aus einer sehr wenig oxydierenden Masse in allen Formen und Größen von einem halben Zoll aufwärts, vorzüglich in ovaler Form, hohl oder massiv, glatt oder verziert erzeugt werden, einen blühenden Metallwerth besitzen, der Witterung widerstehen, sich durch Schönheit auszeichnen, lackirt, gemalt, vergoldet, versilbert und broncirt werden können, und dennoch nicht theuer zu stehen kommen, als die gemalte Schrift oder die aus Holz geschnittenen Buchstaben. — 9. Dem Anton Hartig, Handschuhmacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Hechtengasse, Nr. 504, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche in der Verfertigung von Bracelette-Handschuhen bestehe, die an beiden Seiten ohne Naht, nicht ober der Hand, sondern durch einen eigenen Schnitt, im Innern derselben mit einem Knöpfchen versehen seyen, wodurch der Unbequemlichkeit des Knöpfens ober der Hand abgeholfen werde, die

Handschuhe einen guten Schluß und eine gefälligere Form erhalten, billiger zu stehen kommen, und dauerhafter seyen, als andere Handschuhe, übrigens auch für Herren ohne Zierath (welche den offenen Schnitt ober der Hand ziert) verfertigt werden können. — 10. Dem Franz Higginson, Lieutenant in der königlich brittannischen Marine, wohnhaft in Rochester, in England, (dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Joseph Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung im Schiffbaue, welche übrigens auch auf andere Bauten angewendet werden könne und im Wesentlichen in Folgendem bestehe: 1) in dem neuen Verfahren, die Schiffsbekleidungen und Verdecke ohne Anwendung von Saunägeln, Bolzen, Zapfen oder Nägeln überhaupt zu befestigen; 2) die äußere Bekleidung der Schiffe und Fahrzeuge an die Balken, Zimmerhölzer oder an das Rippenwerk von einer Seite zu befestigen; 3) die Massen von Bauholz, Stein, Metall oder andere Materialien auf eine neue Art mit einander zu verbinden; 4) in der Construction einer vielgewindeten Triebschraube; 5) endlich in der Zusammenstellung eines neuen Systems von Schrauben-Zusammenfügungen. — 11. Dem Stephan Hutchinson, wohnhaft in London, (dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an den Gasmessungs-Instrumenten oder Apparaten, welche in der Anwendung von Ventilen mit Reservoirs (cupvalves), die hermetisch verschlossen, und mit Quecksilber oder einem angemessenen Fluidum angefüllt seyen, auf trockene Gasometer oder Apparate zum Messen des Gases (dry gas metres) bestehe. — 12. Dem Gottfried Wehlar, Rentier, wohnhaft in Hamburg, derzeit in Wien, Leopoldstadt beim goldenen Lamm, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer Composition oder Masse, mittelst welcher Stoffe, Fabrikate, rohes Material, Artikel und Gegenstände aller Art von Schafwolle, Baumwolle, Leinen, Seiden, Hanf, Flachs etc. vollkommen wasserdicht und geruchlos fabricirt werden können. — 13. Dem Anton Ullmayr, Bürger, wohnhaft in Künsthauß, nächst Wien, Nr. 29, und dem Johann Hall, Bürger, wohnhaft in Wien, Alserborsstadt, Nr. 85, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der

Holzstücke, welche darin bestehn, daß 1) die aus hartem Holze erzeugte Kohle eine solche Festigkeit erhalte und dadurch eine so starke und kräftige Hitze wie das Steinkohlenfeuer gebe; 2) daß weiches Holz, sogar altes Bauholz, Schließ- und Sparrholz zu dieser Art Verkohlung geeignet sey, und eine so feste Kohle liefere, daß sie besonders bei Feuerarbeiten an Qualität und ausgiebiger Hitze die auf gewöhnliche Weise aus hartem Holze erzeugte Kohle vollkommen ersetze; 3) daß der viele und lästige Kohlenstaub oder Lsch beseitigt, und dadurch an Kohlen gewonnen werde; 4) daß diese Art Kohlen für Feuerarbeiter brauchbarer, als die gewöhnlichen seyen, und das gegen den sonstigen Verbrauch der letztern wenigstens der vierte Theil erspart werde. — 14. Dem Robert und Eduard Lauckner, unter der Firma: Gebrüder Lauckner, Fabrikbesitzer, wohnhaft in Aue, im Königreiche Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist der Kaufmann Karl Ellenberger, wohnhaft in Wien, Stadt, 1121), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction einer Cylinder-Strichgarn-Feinspinn-Maschine, die sich durch höchste Einfachheit, billigsten Anschaffungspreis, größte Sicherheit und gänzliche Geräuschlosigkeit der Functionen auszeichne. — Laibach am 24. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

3. 1895. (2) Nr. 26037.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Schuljahres 1844/45 sind bei der von Sr. fürstlichen Gnaden dem hochwürdigen Herrn Fürstbischöfe von Laibach, Anton Alois Wolf, errichteten Studenten-Stipendien-Stiftung die gestifteten drei Plätze, jeder derselben im dermaligen Jahresertrage von Achtzig Gulden C. M., zu besetzen. — Zum Genusse derselben sind berufen: a) Studierende, aus der Bergstadtpfarre Idria gebürtige arme Jünglinge, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigten, deren Aeltern, wenn sie solche noch haben, vermögenslos und arm sind, und sich nicht etwa aus der Bergstadtpfarre wegbegeben und anderswo bleibend

niedergelassen haben. — b) In Ermangelung dergestalt qualifizirter, aus der Stadtpfarre Idria gebürtiger Jünglinge aber arme, gut gesittete und gut studierende Söhne der Besitzer solcher Rustical-Realitäten, die dermal zu den Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görtschach gehören. — Diese Stiftungsplätze können in den Gymnasial- und philosophischen Studien, und auch bis zur Vollendung jedes freigeählten Berufsstudiums unter der Bedingung des fortwährend guten moralischen Betragens, und des fortwährend entsprechenden Fortganges in den Lehrgegenständen genossen werden. — Das Verleihungsrecht steht auf die Lebensdauer dem Herrn Stifter selbst zu. — Diejenigen, welche sich um diese Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Verlautbarung unmittelbar bei Sr. fürstlichen Gnaden dem hochwürdigen Herrn Fürstbischöfe von Laibach, Anton Alois Wolf, bis längstens 20. December 1844 einzubringen, und diese mit dem Aufscheine, Kuhpocken- oder Impfungsb, dann Armuths-Zeugnisse, und den Studien-Zeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1843/44, so wie in Beziehung der Qualifikation zur Competenz mit dem entsprechenden Beweis-Documente zu belegen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. November 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1918. (2) Nr. 11072.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Carl Stira, Getreidehändlers in Laibach, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 14. März 1845 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Kautschitsch, unter Substituierung des Dr. Burger, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als

widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 31. März 1845, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach am 28. November 1844.

3. 1899. (3) Nr. 438. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Carl Stira mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Simon Zallen Klage auf Bezahlung einer Wechselschuld pr. 1600 fl. C. M. c. s. c. eingebracht, worüber dem Beklagten aufgetragen wurde, diese Schuld binnen 14 Tagen, bei sonstiger Execution, zu bezahlen. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten Carl Stira diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ord-

nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge! insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 27. November 1844.

3. 1891. (3) Nr. 10443.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Johanna Dollenz et Consorten, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der, denselben gehörigen, auf 2825 fl. 50 kr. geschätzten, hier in der Krakau-Vorstadt sub Cons. Nr. 44 gelegenen Hofstatt sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu der Termin auf den 23. December 1844 um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden wird. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 12. Nov. 1844.

3. 1890. (3) Nr. 10440.

Citations-Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben die Verwandten des aus Laibach in Krain gebürtigen, am 4. Jänner 1814 als k. k. österr. Jäger-Soldat von dem Wachposten zu Mortoria, nächst Ragusa in Dalmatien, verschwundenen, und seit jener Zeit nicht wieder in Vorschein gekommenen Johann Kastner, um dessen Einberufung und sohinige Todeserklärung gebeten. Der vorbenannte Johann Kastner wird daher mittelst des gegenwärtigen Edictes vorgeladen, binnen einem Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß zu erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als man widrigens über weiteres Anlangen den Johann Kastner für todt erklären, und mit seinem hier befindlichen Vermögen, was Rechtens ist, im Abhandlungswege verfügt werden würde. — Laibach am 12. November 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1888. (1) Nr. 25251/4638.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtgeldes. — In Folge Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 18. d. M., 3. 33486, wird im Nachhange zu der Gubernial-Currende vom 25. Juli l. J., 3. 16735, die ratificirte deutsche Uebersetzung des zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtgeldes geschlossenen Staats-Vertrages in der Anlage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. October 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

S t a a t s - V e r t r a g

zwischen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien, über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens. — Geschlossen zu Wien den 19. April 1844, und in den beiderseitigen Ratificationen ebendasselbst ausgewechselt am 26. Juni 1844.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, Divina Favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae, Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Postquam inter Nostrum et Plenipotentiarium Suae Majestatis Utriusquae Siciliae Regis formalis de abolitione juris detractus (sen gabellae haereditariae) censusque emigrationis conventio inita et signata est tenoris sequentis: —

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der König beider Sicilien, von dem Wunsche befeelt, durch ein förmliches

Uebereinkommen die wechselseitige Aufhebung des Abzugsrechtes (gabella haereditaria) und der Auswanderungssteuer zwischen ihren respectiven Staaten und Unterthanen festzusetzen, haben Bevollmächtigte zum Abschlusse des besagten Uebereinkommens zu ernennen geruhet, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens in Brillanten, des goldenen Civil-Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des königl. sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Seiner österreichisch k. k. Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und Haus-, Hof- und Staatskanzler; und Seine Majestät der König beider Sicilien den Ritter von Ramirez, Großkreuz des königl. sicilianischen Ordens Franz I. und des kaiserl. brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des königl. sardinischen Militär-Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Sicilianischen Majestät in Wien; — Welche über folgende Artikel übereingekommen sind: Artikel I. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, so wie aus den letzteren in die sicilianischen Staaten, diese Exportation möge wegen Erbschaft, Legats, Heirathsgutes, Schenkung, oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keinerlei Abschobgebühr (gabella haereditaria) oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden. Die auf diese Weise exportirten Vermögensschaften und Effecten sollen keiner Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Staatsschatzes unterworfen seyn, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den sicilianischen Unterthanen im Königreiche beider Sicilien, oder von den österreichischen Unterthanen in den k. k. Staaten, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in ihren resp. Staaten

ten entrichtet werden müssen. — Artikel II. Diese Erhebung ist nicht bloß von den Abfuhrsgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen; mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, in Betreff welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Uebereinkunft an den von den Städten Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportationen von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern oder Effecten, nichts ändern soll. — Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche beider Sicilien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet. — Artikel III. Diese zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten in den vorigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen wurden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürfen, jederzeit volle Kraft haben sollen. — Artikel IV. Die in dem Artikel I und II besprochene Aufhebung der oberwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einer und Seiner Majestät des Königs beider Sicilien anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit. Rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in

Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn. — Artikel V. Die gegenwärtige Convention wird von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen, Kraft und Gültigkeit haben, welche Auswechslung in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich früher Statt finden soll. — Urkund dessen haben Wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs beider Sicilien gegenwärtige Convention unterschrieben und Unser Siegel beigeschrieben. — Geschehen zu Wien den 19. April 1844.

(L.S.) Metternich. (L.S.) Ramirez

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles, désirant fixer par des stipulations formelles l'abolition réciproque du droit de détraction (gabella haereditaria) et de l'impôt d'émigration entre Leurs États et Sujets respectifs, ont nommé des Plénipotentiaires pour arrêter et signer les dites stipulations, savoir: — Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Prince Clément Wenceslas Lothaire de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart, Grand d'Espagne de la première classe, Chevalier de la toison d'or, Grand-Croix de l'Ordre de St. Étienne de Hongrie en diamants, et de la décoration pour le mérite civil, Grands-Croix de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, Chevalier de l'Ordre de St. Janvier et Grand-Croix de l'Ordre de St. Ferdinand et du mérite de Sicile, Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'État et des Conférences et Chancelier de Cour et d'État et de la Maison Impériale; et — Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles le Chevalier de Ramirez, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre de François I. de Naples et du Christ du Brésil, Décoré du grand Cordon de l'Ordre militaire, des St. Maurice et Lazare de Sardaigne, Chevalier de numéro de l'Ordre de Charles III d'Espagne, Envoyé, extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Sicilienne à Vienne; — Lesquels sont convenus des articles suivants: — Article I. Il ne sera prélevé lors de l'exportation de biens, argent ou effets

quelconques hors des États de Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ou des ces derniers dans les États Siciliens, soit que cette exportation ait lieu à titre de succession, de legs, de dot, donation ou autre quelconque, aucun droit de détraction (*gabella haereditaria*) ni impôt pour l'exportation ou émigration. Les biens et les effets ainsi exportés ne seront assujettis à d'autres impositions ou taxes au profit du fisc, qu'à celles qui, à raison du droit de succession, de vente ou mutation de propriété quelconque, devront être acquittées par les Sujets Siciliens eux mêmes dans le Royaume des deux Siciles, et par les Sujets Autrichiens en Autriche d'après les lois, réglemens et ordonnances existants ou à émaner à l'avenir dans les États respectifs. — Article II. Cette exemption s'entend non seulement du droit de détraction et de l'impôt d'émigrations susmentionnés à verser dans les caisses de l'État, mais aussi de ceux à verser dans les caisses des villes, bourgs, communes, juridictions patrimoniales ou corporations quelconques, à l'exception néanmoins du Royaume de Hongrie et de la Transilvanie, à l'égard desquels pays, vu la législation particulière qui y est en vigueur, la convention présente ne doit rien changer aux droits que des villes, des seigneuries, corporation ou communes pourraient avoir légalement acquis à des perception à titre de détraction lors de l'exportation de biens, argent ou effets, soumis à leurs juridiction. — Réciproquement il sera prélevé sur les biens que des habitants des localités, où ce droit de détraction est maintenu, seront appelés à recueillir dans les Royaume des deux Siciles une part égale à la valeur du même droit de détraction, laquelle sera dévolue à la caisse de la commune d'où l'exportation a lieu. — Article III. Les règles fixées dans les articles précédents en faveur des particuliers des deux États seront également observées à l'égard des établissemens de bienfaisance et des corporations, qui seraient appelées à acquérir des biens dans l'un ou l'autre pays par testament ou par donation entre vifs, avec la réserve toutefois, que les lois et ordonnances qui existent ou qui pourraient émaner dans les deux États par suite du droit

de suprême tutelle à exercer par le Gouvernement sur les corporations ou établissemens de cette nature auront toujours leur plein effet. — Article IV. L'exemption des droits susdits dont il est parlé aux articles I et II a trait aux biens, argent et effets quelconque qui seraient exportés, mais les lois respectives dans les États de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche d'une part et d'autre part dans ceux de Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles touchant la personne de l'individu qui émigre, est devoirs personnels et particulièrement ceux qui concernent le service militaire, sont maintenues en pleine vigueur, non obstant la présente convention. A l'égard du service militaire et des autres devoirs personnels de l'individu qui émigre, aucun des deux Gouvernemens ne sera non plus restreint par la présente convention relativement à la législation future sur ces objets. — Article V. La présente Convention aura force et valeur à commencer du jour de l'échange des ratifications qui aura lieu dans le terme de six semaines ou plutôt si faire se peut. — En foi de quoi Nous Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et de Sa Majesté Sicilienne avons signé la présente convention et y avons apposé le cachet de nos armes. — Fait à Vienne ce 19. Avril 1844.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Ramirez.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes gratos acceptosque Nos habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo - Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandavimus esse. — In quorum fidem majusque robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo - Regio adpresso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die decima mensis Maji, anno millesimo octingentesimo quadragésimo quarto, Regnorum Nostrorum decimo.

F E R D I N A N D U S.

(L. S.) PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Franciscus Liber Baro de Lebzelter-Collenbach.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1910. (1) Nr. 10810.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Homann, als Vormünderinn, und des Mathias Femiß, als Mitvormund der minderj. Tochter Maria Homann, zum Nachlasse nach Georg Homann bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. Mai dieses Jahrs hier in der Polana = Vorstadt Nr. 13 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Victualienhändler Gregor Homann, die Tagsatzung auf den 13. Jänner 1845, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. November 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1900. (2) Nr. 7339.

Verlautbarung.

Zur Conservirung der Heiligen = Grab-Brücke über den Gruberschen Canal wird am 10. December l. J. um 10 Uhr Vormittags in dem dießseitigen Rathssaale eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, zu der Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen sind, daß die Conservations = Arbeiten in Zimmermanns- und Handlanger = Arbeiten, dann Lieferung des benöthigenden Holzmaterials bestehen, und daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag bei dem dießseitigen Expedite eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 26. November 1844.

3. 1901. (2) Nr. 7340.

Verlautbarung.

Zur Herstellung zweier offener Straßen-Canäle an der Heiligen = Grab = Straße wird am 10. December l. J. Vormittags 11 Uhr im magistratlichen Rathssaale eine Minuendo-Vicitation Statt haben, zu der Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Arbeiten in Maurer-, Handlanger = Arbeiten, dann Kugelsstein = Lieferung bestehen; auch könne der Kostenüberschlag im dießseitigen Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 26. November 1844.

3. 1927. (1) Nr. 1726/359
 Erledigter Industrialschul = Lehr = rindienst in Idria. — Durch Pensionirung der bisherigen Industrial = Mädchenlehrerin in der Bergstadt Idria ist diese Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 275 fl., 18 fl. Holzgeld und 20 fl. Quartiergeld in Erledigung gekommen. — Diejenigen Candidatinnen, die sich darum bewerben wollen, und welche die für eine öffentliche Lehrerin vermög §. 124 der politischen Schulverfassung erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen, haben ihre, mit ordentlichen Zeugnissen belegten, an das wohlöbliche k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt stylisirten, eigenhändig geschriebenen Bittgesuche längstens bis zum 12. Jänner 1845 bei diesem fürstbischöflichen Consistorium einzureichen, und anbei nebst der Beibringung eines guten Moralitätszeugnisses, auch darzutun, daß sie der deutschen und der krainischen Sprache vollkommen kundig seyen. — Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am 29. November 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1919. (2)

Fest-Geschenke

zu
 Nicolai-Christbaum und Neujahr
 in Auswahl von 10 kr. bis 30 fl.

Zu deren Ankauf ladet ergebenst ein, die mit dem Neuesten, Elegantesten und zu ungemein billigen Preisen, reichhaltiger als je sortirte Galanterie = Waren = Handlung des

Joseph Karinger,

wo auch eine große Parthie von den beliebten angefangenen Damen = Handarbeiten, als auch zu solchen benöthigende Zugehöre, ganz neu angelangt ist.

3. 1931. (1)

Nachricht.

Das neuerrichtete Bräuhäus auf der Polana = Vorstadt Nr. 29 ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer selbst.